jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/4/8 5Ob296/02v, 5Ob129/09w, 5Ob235/11m, 5Ob122/14y, 5Ob213/15g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.04.2003

Norm

MRG §25

Rechtssatz

Ein Entgelt für mitvermietete Einrichtungsgegenstände steht dem Vermieter nur dann zu, wenn es gesondert vereinbart wurde.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 296/02v
  Entscheidungstext OGH 08.04.2003 5 Ob 296/02v
- 5 Ob 129/09w
  Entscheidungstext OGH 10.11.2009 5 Ob 129/09w
  Beisatz: Dies ist dahin zu verstehen, dass eine Vereinbarung vorliegen muss, nach welcher für bestimmte, demnach nicht als (bloßes) Zubehör zum Bestandobjekt geltende Einrichtungsgegenstände - neben dem Hauptmietzins - ein zusätzliches Entgelt zu bezahlen ist. (T1)
- 5 Ob 235/11m
  Entscheidungstext OGH 20.03.2012 5 Ob 235/11m
  Vgl auch
- 5 Ob 122/14y
  Entscheidungstext OGH 25.07.2014 5 Ob 122/14y
  Auch; Beis wie T1
- 5 Ob 213/15g
  Entscheidungstext OGH 20.04.2016 5 Ob 213/15g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117878

Im RIS seit

08.05.2003

Zuletzt aktualisiert am

24.05.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at